

Beratung rund um das Geld: Aktuelle Rechtsprechung

## Umsatzsteuerrecht für Landwirte

Das Umsatzsteuergesetz erlaubt Land- und Forstwirten, ihre Umsätze – abweichend von der Regelbesteuerung – nach Durchschnittssätzen zu besteuern. Die Grundlage dieser Regelung findet sich in der von allen EU-Mitgliedstaaten anzuwendenden Mehrwertsteuersystemrichtlinie wieder. Unter die Umsatzsteuerpauschalierung fallen jedoch nur der Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Erbringung von land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungen, die zur landwirtschaftlichen Erzeugung (beim Leistungsempfänger) beitragen. Sonstige im Rahmen des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erbrachten Umsätze unterliegen der Regelbesteuerung.



Die Gründung einer Tierhaltungskooperation kann im Zusammenhang mit dem Thema Umsatzsteuerrecht sinnvoll sein. Fotos: Isa-Maria Kuhn

In der jüngeren Vergangenheit hatte das Finanzgericht Schleswig-Holstein mehrfach Gelegenheit, zu speziellen umsatzsteuerlichen Problemen rund um land- und forstwirtschaftliche Betriebe Stellung zu nehmen. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein orientiert sich bei seinen Entscheidungen immer an den europarechtlichen Bestimmungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) und legt dementsprechend den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpauschalierung richtlinienkonform eng aus. Dies hat der Europäische Gerichtshof bereits in 2004 entschieden und schränkt damit den Anwendungsbereich der Pauschalierung ein. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechungsentwicklung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein.

### Überlassung von Vieheinheiten

Um im Rahmen eines Einzelunternehmens bei zu geringer Flächenausstattung für den tatsächlich vorhandenen Viehbestand eine Umqualifizierung in eine gewerbliche Tierzucht zu verhindern, bietet sich die Gründung einer Tierhaltungskooperation an. Für diesen Fall der gemeinschaftlichen Tierhaltung hat das Steuergesetz in § 51a des Bewertungsgesetzes (BewG) die Besonderheit, dass auch ohne eigene Flächen der Gesellschaft landwirtschaftli-

che Einkünfte erzielt werden und die umsatzsteuerrechtliche Pauschalierung Anwendung finden kann. Voraussetzung ist, dass der gegründeten Tierhaltungskooperation nicht genutzte Vieheinheiten aus den Unternehmen der Gesellschafter überlassen werden. In der Praxis ist in vielen Fällen in den zugrunde liegenden Gesellschaftsverträgen geregelt, dass der beziehungsweise die Überlasser von Vieheinheiten eine gewinnunabhängige feste Vergütung pro Vieheinheit erhalten.



Die Teichwirtschaft muss in Durchschnittssatzbesteuerung einbezogen werden.

In einem vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein anhängigen Verfahren war diesbezüglich die Frage zu klären, ob die Umsatzsteuerpauschalierung Anwendung finden konnte oder nicht. Mit Urteil vom November

2016 hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden, dass bei einer gewinnunabhängigen (festen) Vergütung für die Überlassung von Vieheinheiten die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Zur Begründung verweist das Finanzgericht Schleswig-Holstein auf die enge Auslegung der Umsatzsteuerpauschalierung durch die MwStSystRL. Insbesondere sei dort unter der Begriffsdefinition „landwirtschaftliche Dienstleistung“ nicht geregelt, dass hierunter auch die Überlassung von Vieheinhei-

Um dieser Problematik in der Praxis zu begegnen, kann die Vergütung für Vieheinheiten über eine prozentuale Gewinnverteilung geregelt werden. So wird ein umsatzsteuerbarer und umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen dem Gesellschafter und der Tierhaltungskooperation vermieden. Diese Lösung wird allerdings oftmals auch zu Diskussionen führen, da hierdurch der Vieheinheiten überlassende Gesellschafter gerade keine feste Vergütung für die überlassenen Vieheinheiten erhält; im Verlustfall findet keine Zahlung statt. Die hiervon betroffenen Kooperationen müssen sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Das Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein – Anwendung der Regelbesteuerung – führt darüber hinaus in der Praxis im Ergebnis dazu, dass dem Vieheinheiten überlassenden Gesellschafter ein anteiliger Vorsteuerabzug aus seinen bezogenen Eingangsleistungen zusteht. Im Rahmen des Klageverfahrens hat man sich über die Höhe des anteiligen Vorsteuerabzuges mit dem beklagten Finanzamt verständigt. Wenn der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren die Auffassung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein bestätigen sollte, ist davon auszugehen, dass die Vorsteueraufteilung das nächste Kapitel in der Diskussion mit der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten darstellen wird.

ten fällt. Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein ist Revision vor dem Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt worden. Das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen V R 68/16 geführt.

## Umbruch von Grünland

Um eine Genehmigung für den Umbruch von Grünland zu erhalten, muss eine Verpflichtung eingegangen werden, entsprechende Ackerflächen in Dauergrünland umzuwandeln. Diese Verpflichtung kann auch von einem anderen Landwirt übernommen werden. In der Regel zahlt der Landwirt, der Dauergrünland umbrechen will, dann eine Entschädigung an den anderen Landwirt, der sich im Gegenzug dazu verpflichtet, auf seinen bewirtschafteten Ackerflächen Dauergrünland als Ersatzflächen neu anzulegen. Der Deutsche Bauernverband hatte sich gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen dafür eingesetzt, dass dieser sogenannte „Verkauf von Ackerstatusrechten“ der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegt. Die Finanzverwaltung hingegen vertrat die Auffassung, dass weder ein Recht übertragen noch



Ausschließlich der Verkauf land- und wie hier forstwirtschaftlicher Erzeugnisse fällt unter die Umsatzsteuerpauschalierung.

ein Miet- oder Pachtvertrag abgeschlossen wird, sondern vielmehr eine sonstige Leistung vorliegt, die in der Verpflichtung des Zahlungsempfängers zur Nutzungseinschränkung (Anlage von Dauergrünland) besteht. Diese sonstige Leistung unterliege nicht der Umsatzsteuerpauschalierung.

Diese Auffassung hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein mit Urteil vom September 2016 bestätigt. Nach Auffassung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein trägt die Leistung nicht „normalerweise“ zur landwirtschaftlichen Produktion bei (strittig) und ist darüber hinaus nicht von der Begriffsdefinition „landwirtschaftliche Dienstleistung“ im Sinne der MwStSystRL umfasst. Auch gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein ist Revision vor dem Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt worden. Das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen V R 55/16 geführt. In der Praxis sollten entsprechende Einspruchsverfahren durch Verweis auf das anhängige Verfahren vor dem BFH offengehalten werden. Die möglicherweise durch die Finanzverwaltung festgesetzten Umsatzsteuern sollten – wenn möglich – zunächst an die Finanzkasse entrichtet werden, damit der Zinslauf beendet wird (Verzinsung mit 6 % pro anno).

### Einräumung von Angelberechtigungen

Grundsätzlich ist die Teichwirtschaft – Bewirtschaftung von Teichen zur Zucht oder Produktion von Speisefischen – in den Anwendungsbereich der Durchschnittssatzbesteuerung einzubeziehen. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein war die Frage zu klären, ob auch die Einräumung von Angelberech-

tigungen hierunter fällt. Nach dem Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein vom November 2016 ist dies nicht der Fall. Denn durch die Einräumung von Angelberechtigungen kommt es nicht zu einer Lieferung der gezüchteten Fische an die einzelnen Angler, vielmehr steht das (private) Angelvergnügen im Vordergrund. Diese Entscheidung überrascht nicht, denn bereits im Jahr 2002 hatte der BFH in einem solchen Fall die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung verneint. Auch für die Einräumung von Jagdrechten gilt dies.

### Nutzungsrecht an Baumgrabstätte

Viele Menschen wünschen sich eine mit der Natur verbundene Bestattung. Aus diesem Grund ist es heutzutage möglich, die sterblichen Überreste eines Verstorbenen in einem Bestattungswald beizusetzen. In diesen Fällen wird die Urne direkt an der Wurzel eines Baumes in eine sogenannte Baumgrabstätte eingebracht. Ein Grabstein wird nicht aufgestellt, und auch eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht vorgesehen.

Die in aller Regel durch Waldbesitzer eingeräumten Nutzungsrechte an den Baumgrabstätten sowie deren umsatzsteuerrechtliche Behandlung waren Gegenstand von zwei vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein anhängig gemachten Klageverfahren. Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass die Einräumung von Nutzungsrechten an Baumgrabstätten der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung unterliege und keine umsatzsteuerfreie Vermietung des Grund und Bodens darstelle. Im Ergebnis hätte diese Auffassung der Finanzverwaltung dazu geführt, dass die Baumgrabstätten um 19 % Umsatzsteuer teurer angeboten worden wären.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat mit Urteilen vom November 2016 in beiden Fällen die Auffassung der Kläger bestätigt, nach der die Einräumung von Nutzungsrechten an Baumgrabstätten einer Umsatzsteuerbefreiung unterliegt. Da die Finanzverwaltung diese Entscheidung nicht akzeptieren wollte, hat sie in diesen Fällen Revision vor dem BFH eingelegt. Die Verfahren werden dort unter den Aktenzeichen V R 3/17 sowie V R 4/17 geführt.

Nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung – und dieses ist unstrittig – fallen sämtliche zu einer Beisetzung zusätzlich erbrachten Bestattungsleistungen. Diese sind auch weiterhin mit 19 % Umsatzsteuer abzurechnen. Es bleibt nun abzuwarten, wie der BFH in diesen Fällen entscheiden wird.

## FAZIT

Die Finanzgerichte müssen sich regelmäßig mit umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen rund um die Durchschnittssatzbesteuerung auseinandersetzen. Durch die Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wird der Anwendungsbereich der Durchschnittssatzbesteuerung immer weiter eingeeengt. Diese enge Sichtweise führt immer wieder zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung und endet dann vor den Finanzgerichten. Hier ist die Tendenz zu erkennen, dass ausschließlich der Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Erbringung von land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungen, die zur landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen, unter die Umsatzsteuerpauschalierung gefasst werden. Auch aus diesem Grund ist ein ständiger Austausch mit dem steuerlichen Berater vonnöten, um nicht erst im Rahmen einer stattfindenden Betriebsprüfung mögliche Abgrenzungsprobleme zwischen Durchschnittssatzbesteuerung und Regelbesteuerung durch die Finanzverwaltung aufgezeigt zu bekommen.

**Sebastian Nehls, Steuerberater  
Landwirtschaftlicher  
Buchführungsverband, Kiel**

## ZINSBAROMETER

Stand 12. Juni 2017

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage	Zinsen	%
Festgeld 10.000 €, 3 Monate <sup>1)</sup>	0,01 - 1,11	

Kredite	% effektiv
Landwirtschaftliche Rentenbank <sup>2)</sup>	

(Sonderkreditprogramm)	
<b>Maschinenfinanzierung</b>	
6 Jahre Laufzeit,	
Zins 6 Jahre fest	1,00
<b>langfristige Darlehen</b>	
10 Jahre Laufzeit,	
Zins 5 Jahre fest	1,00
20 Jahre Laufzeit,	
Zins 10 Jahre fest	1,36

Baugeld-Topkonditionen <sup>3)</sup>	
Zins 10 Jahre fest	1,08 - 1,34
Zins 15 Jahre fest	1,49 - 1,86

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)  
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)  
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)